

Klausel RS-Firma 006 Verwaltungskosten

Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Versicherungsvertrages sind die in der Prämie enthaltenen Verwaltungskosten in Höhe einer Gesamtjahresprämie auf Basis eines tatsächlichen Bestehens des Versicherungsvertrages von 10 Jahren kalkuliert. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung vor Ablauf des zehnten Versicherungsjahres wird der nicht verdiente Anteil (d.h. pro angefangenem Versicherungsjahr gilt 1/10 der in der Prämie enthaltenen Verwaltungskosten als verdient) vom Versicherungsnehmer rückgefordert.

Diese Regelung ist nicht auf Verträge anzuwenden, welche mit einem Prämienzuschlag für eine Vertragslaufzeit kürzer als 10 Jahre versehen sind. (Art. 15.3.3 ARB).